



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Klarstellung zum Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. September 2021 zur Einreichung von Interessenbekundungen für „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“.

Das Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen“ (TEP) unterstützt Menschen mit Familienverantwortung bei der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz. Gefördert werden Projekte zur Anbahnung von Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Teilzeit für Personen, die als Mutter oder Vater mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft pflegen.

Folgender Passus des Aufrufes wird aufgrund von Nachfragen klargestellt:

Die Förderung zielt insbesondere auf Ausbildungen gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO), dem Altenpflegegesetz (AltpfLG) oder dem Krankenpflegegesetz (KrPfLG) ab.

Können Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz (AltpfLG) oder dem Krankenpflegegesetz (KrPfLG) gefördert werden?

Nein, weil das Altenpflegegesetz (AltpfLG) und das Krankenpflegegesetz (KrPfLG) zum 31. Dezember 2019 außerkraftgetreten sind. Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ersetzt seit dem 1. Januar 2020 die beiden bisher geltenden Gesetze (AltpfLG und KrPfLG).

Die bisher getrennt geregelten Ausbildungsberufe „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz (KrPfLG) und „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ nach dem Altenpflegegesetz (AltpfLG) wurden in dem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) zum einem neuen generalistischen Ausbildungsberuf „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ zusammengefasst.

Können Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gefördert werden?

Ja, es können Ausbildungen gefördert werden die auf den generalistischen Ausbildungsberuf zur „Pflegefachfrau“ bzw. zum „Pflegefachmann“ nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) Teil 2 abzielen.